

Mandanten-Information

Ausstellung von Rechnungen ab 01.01.2004

Aufgrund der Änderungen des Gesetzgebers erhalten Sie folgende

Checkliste Rechnungseingang

Vorschrift – Rechnungsinhalt <input type="radio"/> = die Angabe ist erforderlich <input type="checkbox"/> = die Angabe ist nicht erforderlich	Standard-Rechnung	Kleinbetragsrechnung bis 100,00 € incl. USt	Fahrtweise
1. Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (Rechnungsaussteller/Gutschriftsempfänger)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2. Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers (Rechnungsempfänger, Aussteller der Gutschrift)	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Steuernummer <u>oder</u> Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer des leistenden Unternehmers	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
4. Ausstellungsdatum der Rechnung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
5. Fortlaufende Rechnungsnummer	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
7. Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Rechnungsdatum identisch ist	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Zeitpunkt der Vereinnahmung von Anzahlungen	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Entgelt (Nettobetrag ohne USt), aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts (Skonti etc.)	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Umsatzsteuersatz und Umsatzsteuer getrennt nach Steuersatz. Bei Kleinbetragsrechnungen nur der Umsatzsteuersatz	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>
12. Hinweise auf Steuerbefreiungen, soweit erforderlich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte beachten: Der Vorsteuerabzug ist nur gestattet, wenn alle Formvorschriften eingehalten sind!

Mandanten-Information

Ausstellung von Rechnungen ab 01.01.2004

Ausstellung von Rechnungen ab 01.01.2004

Der Gesetzgeber hat die Vorschriften zur Ausstellung von Rechnungen in wesentlichen Teilen geändert. Danach ist jeder Unternehmer verpflichtet, einem anderen Unternehmer über die für dessen Unternehmen erbrachten Lieferungen oder Leistungen eine Rechnung zu erteilen. Das Gleiche gilt für einen Leistungsempfänger in Form einer juristischen Person, soweit sie nicht Unternehmer ist.

Darüber hinaus sind die obligatorischen Pflichtangaben in Rechnungen erweitert worden, die unabdingbare Voraussetzung für den Vorsteuerabzug sind. Deshalb müssen ab 1.1.2004 in den Rechnungen folgende Angaben gemacht werden (für so genannte Kleinbetragsrechnungen bis zu 100 Euro Gesamtbetrag gibt es Ausnahmen):

- Der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nummer),
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer) mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird,
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teil des Entgelts bei Anzahlungen, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist. (Als Zeitpunkt kann der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird)
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
- Bei automatischer Fakturierung über Leistungen mit verschiedenen Steuersätzen darf die Umsatzsteuer in einer Summe ausgewiesen werden, wenn für die einzelnen Rechnungspositionen der Steuersatz angegeben wird (Rechnungen z. B. von Lebensmittelgroßhändlern)
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Auch Gutschriften müssen die vorgenannten Angaben enthalten. Elektronische Rechnungen werden nur anerkannt, wenn die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet ist. Ferner sind zusätzliche Pflichten bei Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen neu formuliert bzw. hinzugefügt worden:

- Bei Reiseleistungen und bei der Differenzbesteuerung muss auf die Anwendung der Sonderregelungen hingewiesen werden,
- eine Rechnung über die innergemeinschaftlichen Lieferungen von Fahrzeugen muss immer die in einer besonderen Vorschrift des Umsatzsteuergesetzes aufgeführten Merkmale enthalten.

Jeder Unternehmer sollte deshalb alle eingehenden Rechnungen auf die Richtigkeit der Pflichtangaben hin prüfen und fehlende Angaben mit Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen sofort ergänzen lassen.

Ob bei der fortlaufenden Rechnungsnummer auch Buchstaben und/oder Symbole berücksichtigt werden können, muss abgewartet werden.

Rechnungen über Kleinbeträge ab 01.01.2004

Rechnungen über Kleinbeträge, das sind solche mit einem Gesamtbetrag bis zu 100 Euro inklusive Umsatzsteuer, müssen ab dem 1.1.2004 folgenden Inhalt haben:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Mandanten-Information

Ausstellung von Rechnungen ab 01.01.2004

Bei automatischer Fakturierung über Leistungen mit verschiedenen Steuersätzen darf die Umsatzsteuer in einer Summe ausgewiesen werden, wenn für die einzelnen Rechnungspositionen der Steuersatz angegeben wird (Rechnungen z. B. von Lebensmittelgroßhändlern).

Für die Praxis bedeutet dies, dass mit Beginn des Jahres 2004 sämtliche Rechnungen umgestellt werden müssen. Fehlt auch nur eine der Pflichtangaben, dann ist der Vorsteuerabzug solange ausgeschlossen, bis die Rechnung vom Aussteller berichtigt worden ist.

Fahrausweise als Rechnungen

Als Rechnungen gelten auch die Fahrausweise, die für die Beförderung von Personen ausgegeben werden. Die Fahrausweise müssen die folgenden Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des befördernden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe,
- den anzuwendenden Steuersatz, wenn die Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegt,
- ggf. einen Hinweis bei grenzüberschreitender Beförderung von Personen im Luftverkehr.

Auf Fahrausweisen und Zuschlagkarten der Eisenbahn im öffentlichen Verkehr kann an Stelle des Steuersatzes die Tarifentfernung angegeben werden.

Diese Angaben sind wichtig für den Vorsteuerabzug. Im Normalfall, d. h. bis zu einer Entfernung bis zu 50 km, ist der ermäßigte Steuersatz maßgebend, so dass auch nur die sich daraus ergebende Vorsteuer abgezogen werden kann. Davon ausgenommen sind Fahrausweise im Luftverkehr, es sei denn, der ermäßigte Steuersatz ist gesondert angegeben.

Der volle Steuersatz kann nur dann als Vorsteuer berücksichtigt werden, wenn der Steuersatz oder bei der Eisenbahn im öffentlichen Verkehr die Tarifentfernung über 50 km auch angegeben ist. Die Vorsteuer kann mit 6,54 v. H. aus Fahrausweisen mit ermäßigtem und mit 13,79 v. H. aus Rechnungen mit Angabe des vollen Steuersatzes bzw. der Tarifentfernung über 50 km herausgerechnet werden.

Bei vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten Fahrausweisen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist kein Vorsteuerabzug möglich.

Rechnungen von Taxi- oder Mietwagenunternehmen sowie Kraftomnibussen außerhalb des Linienverkehrs gelten nicht als Fahrausweis.

Angaben in der Rechnung

Rechnungen können aus mehreren Dokumenten bestehen. Dabei ist nunmehr klar gestellt worden, dass in einem dieser Dokumente das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag jeweils zusammengefasst anzugeben und alle anderen Dokumente zu bezeichnen sind, aus denen sich die übrigen Angaben ergeben, die für eine ordnungsmäßige, den Vorsteuerabzug zulassende Rechnung zu machen sind.

Wenn z. B. Mietverträge als Rechnungen dienen sollen, müssen sämtliche Pflichtangaben in die Verträge aufgenommen werden. Im Hinblick auf die einmalig zu vergebende fortlaufende Rechnungsnummer wird dies wohl kaum zu realisieren sein. Für den Fall, dass zur Miete auch die Umsatzsteuer gezahlt wird, sollte der Vermieter aufgefordert werden, monatlich eine Rechnung mit sämtlichen Pflichtangaben zu übersenden, weil sonst der Vorsteuerabzug beim Mieter gefährdet ist.

Dies gilt auch in anderen Fällen von Dauerschuldverhältnissen.

Übergangsregelung

Die Finanzverwaltung hat hinsichtlich der Punkte 4., 5. und 10. der Checkliste bekannt gegeben, dass fehlende Angaben innerhalb der Übergangsregelung bis zum 30.06.2004 den Vorsteuerabzug nicht gefährden.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Datteln, im Januar 2004

(Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr; Stand: Januar 2004)